

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	26.05.2020

Beantwortung einer Anfrage zur 'Anmelde- und Auskunftspflicht für Ausländervereine und ausländische Vereine'

Herr Litvinov informiert in der Sitzung des Integrationsrates am 3.3.2020 darüber, dass viele Migrantenorganisationen und Vereine ein Schreiben des Polizeipräsidiums zu ‚Anmelde- und Auskunftspflicht für Ausländervereine und ausländische Vereine‘ erhielten mit der irritierenden Aufforderung, sich anzumelden und Nachweis über ihre Tätigkeit zu führen.

Herr Litvinov möchte wissen, ob dies rechtmäßig ist und ob die Überprüfungsmaßnahmen nicht bereits bei der Eintragung in das Vereinsregister vorgenommen worden seien.

Die Verwaltung hat diese Anfrage an das Polizeipräsidium Köln weitergeleitet. Das Polizeipräsidium Köln beantwortet die Anfrage wie folgt:

„Die Rechtmäßigkeit einer schriftlichen Anfrage, ob es sich um einen Ausländerverein handelt, ergibt sich aus den §§ 19-23 der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz vom 28.07.1966 (Anmelde- und Auskunftspflicht für Ausländervereine und ausländische Vereine).

Die Prüfung, ob es sich bei einem Verein um einen Ausländerverein handelt, erfolgt nach Aufforderung des Amtsgerichts ausschließlich durch die zuständige Polizeibehörde.

Das Amtsgericht ist für die Eintragung eines Vereins in das dortige Vereinsregister zuständig. Nach Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister entscheidet das Amtsgericht Köln, ob eine Mitteilung an die Polizeibehörde erfolgt. Die Mitteilung erfolgt durch die Übersendung der Vereinsregisterakte. Dies geschieht jedoch nur in den Fällen, in denen das Amtsgericht davon ausgeht, dass es sich um einen Ausländerverein handeln könnte (ausländischer Vereinsname oder ausländische Namen der Vorstandsmitglieder). Ist danach nicht auszuschließen, dass es sich tatsächlich um einen Ausländerverein im Sinne der o. g. Norm handelt und liegen der Polizei Köln keine weiteren Informationen zu dem Verein vor, erfolgt üblicherweise ein Anschreiben seitens der Polizei Köln (ZA 12) an ein (möglichst postalisch erreichbares) Vorstandsmitglied, um hier Klarheit herzustellen.“

Gez. Reker